

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0001-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0001-VI/1/2014

Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des Problems sowie die Betroffenen finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition nicht dargestellt, bei welchen Steuergesetzen Anpassungsbedarf besteht und welche unionsrechtliche Grundlage hierfür verantwortlich ist. Auch wird nicht dargestellt, welche Lenkungsabgaben nicht angepasst wurden und wer hiervon betroffen sein wird. Selbiges gilt sinngemäß für die erwähnten Bereiche betreffend „Betrugsszenarien“ sowie „unnötige Verwaltungslasten“.

Zielformulierung:Ad Ziel 1:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen, zu prüfen, ob der Zusammenhang des gewählten Indikators „Abzinsung von Rückstellungen“ mit der Zielsetzung „Nulldefizit“ näher beschrieben werden kann.

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, bei den Indikatoren „Normverbrauchsabgabe“ und „Tabaksteuer“ die Ausgangszustände zu quantifizieren.

Ad Ziel 2:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen, zu prüfen, ob die angestrebten Verhaltensänderungen mittels Kennzahlen überprüft werden können (bspw. Anzahl RaucherInnen oder Anzahl Personalfreisetzung).

Ad Ziel 3:

Im Sinne der Verständlichkeit und der Überprüfbarkeit wird empfohlen, den gewählten Indikator betreffend „Verstöße gegen das Glücksspielgesetz“ zu konkretisieren.

Ad Ziel 5:

Es wird empfohlen, das Ziel so wirkungsorientiert wie möglich zu formulieren und vor allem auch inhaltliche Überlegungen anzustellen.

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, (möglichst quantifizierbare) Indikatoren zur Messung der (noch zu definierenden) Wirkungen einzusetzen.

Maßnahmenformulierung:

Generell ist es nachvollziehbar, dass gleichlautende Indikatoren nicht bei Zielen und Maßnahmen ausgewiesen werden. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird jedoch empfohlen, jene Maßnahmen, welche nicht durch Indikatoren bei den Zielen abgebildet werden, mittels Kennzahlen oder Meilensteinen messbar zu machen (siehe beispielsweise Maßnahme 7).

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Jänner 2014
Für den Bundesminister für
Verfassung und öffentlichen Dienst:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	82(SN 3MFXXV GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version) mMcudN0hTY+nT5ms/r0XPaL5cmW3kjpMkk/29Krc05Bb0D89Z2G90 drLTf9KzmkVI/QIX4PGfui8K8t8Tn/YoTGeB9EqMeWFJBJGGqC8AGVggVdYv0HV1Ew1 T8R3zi4HBhf2wlaV9Gvpf31CUGRBpkKFSfzF5dLNQRet/t4YO5RhRf74FwQZT8yjbvR 71XRLTlam+InynJMxg62iyosOiUF+h4p5atx1guYkcG8T99AN4flk1MSRwZY89EYoID blwn1qQ6lrHnnbKxDmyZ/U+ZyuveXl549BgcZYoALIINAGqOhO4Uoy8mNMqHRe/953b UrCIQxg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit-UTC	2014-01-21T10:01:43+01:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1026761	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	